



info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Starker Anstieg der Arbeitslosigkeit zu befürchten

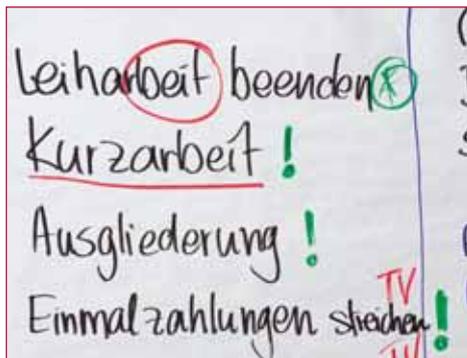
Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) sagt in einer aktuellen Analyse (Nr. 7/2020) in Folge der Corona-Pandemie eine schwere Rezession für Deutschland voraus. Dies werde zu einem Einbruch des deutschen Arbeitsmarktes führen. Wie schwer und wie lang dieser Einbruch sein werde, hänge davon ab, wie lange die Einschränkungen gelten würden, die die Bundes- und die Landesregierungen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus getroffen haben. Wichtig sei aber auch, inwieweit die Unterstützungsmaßnahmen für große und kleine Unternehmen sowie Kurzarbeit und andere soziale Hilfen greifen.

Die Forscher*innen des IAB weisen darauf hin, dass das Ausmaß des Anstiegs der Arbeitslosigkeit bei einer höchstens bis zu etwa sechs Wochen geltenden Dauer der Beschränkungen wahrscheinlich einigermaßen auszubügeln sei. In diesem Fall sei „nur“ mit rund 90.000 Arbeitslosen mehr im Jahresverlauf zu rechnen. Wenn die Eindämmungsmaßnahmen aber längere Zeit in Kraft bleiben würden, dann könne die Zahl der Arbeitslosen auch schnell über die Drei-Millionen-Grenze hinaus gehen.

Ähnliches Pfeifen im Walde ist auch von Ökonomen und Ökonominen der verschiedenen Wirtschaftsinstitute zu hören. Einigkeit besteht bei ihnen zwar darüber, dass es zu einer schweren Rezession kommen wird. Ihre Dauer und ihre Folgen für den Arbeitsmarkt kann im Moment jedoch

niemand ernsthaft vorhersagen, zumal es dafür auch an Vergleichsdaten aus ähnlichen neuzeitlichen Krisen fehlt. Wir alle können uns aber wohl auf ein Comeback der Arbeitslosigkeit einstellen. Die Zeiten, in denen das Problem der Arbeitslosigkeit im Bewusstsein vieler Politiker*innen im Bundestag und vieler Journalist*innen als im Grunde genommen gelöst galt – trotz immer noch deutlich über 2 Mio. offiziell gemeldeten Arbeitslosen und über drei Mio. so genannten „Unterbeschäftigten“! – sind wohl erst einmal vorbei. Fragt sich nur, ab wann die neuen Arbeitslosen ebenso für ihr Schicksal verantwortlich gemacht werden wie diejenigen, die schon länger arbeitslos sind und gerne medial für zu faul, zu alt, zu alleinerziehend oder zu unflexibel erklärt werden. Offen bleibt außerdem, was in der Krise aus denjenigen wird, die von Niedriglöhnen und prekären Jobs betroffen sind.

In Frage steht ferner, welche politischen Schlussfolgerungen die deutsche Gesellschaft aus der Krise ziehen wird. Wird es der Regierung und



INHALT

- **Starker Anstieg der Arbeitslosigkeit**
- **Forderungen anlässlich der Corona-Krise**
- **BSG-Urteile u.v.a.**



den Unternehmensverbänden wie nach der letzten Finanzkrise gelingen, schnell wieder business as usual herzustellen und Lohnabhängige und Arbeitslose für die Krise zahlen zu lassen? Oder gelingt es uns, in der Krise die soziale Absicherung von Arbeitslosen und Menschen mit Niedrigeinkommen grundlegend und langfristig so zu verbessern, dass das lückenhafte soziale Netz armutsfest und würdig gestaltet werden kann? Wird man Kranken- und Altenpfleger*innen, Verkäufer*innen im Einzelhandel und andere „Held*innen des Alltags“, die jetzt bejubelt werden, nach der Krise mit ein paar Hundert Euro Sonderzahlung abspesen und ansonsten vergessen? Oder nehmen wir die Krise zum Anlass, um die Löhne und Arbeitsbedingungen in der öffentlichen Daseinsvorsorge endlich grundsätzlich zu verbessern und damit den ständigen Pflegenotstand in Krankenhäusern und Altenheimen zu beheben? Wenn es hier nicht zu einer drastischen Kurskorrektur kommt, könnten maßgebliche Politiker*innen, Unternehmer*innen und Journalist*innen schnell den Eindruck gewinnen, dass im Zweifel massive Grundrechtseinschränkungen in jedem Krisenfall billige und einfache Lösungen darstellen.

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Eine Arbeit reicht vielen Beschäftigten nicht

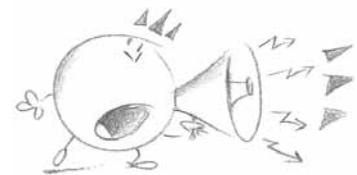
Immer mehr Beschäftigte haben mehrere Arbeitsverhältnisse. Waren es im Jahr 2004 erst 1,8 Mio. Menschen, so sind es Mitte 2019 schon 3,5 Mio. Menschen – etwa doppelt so viel wie vor fünfzehn Jahren.

Mit knapp drei Mio. Mitte 2019 ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens einer zusätzlichen geringfügigen Beschäftigung die häufigste Kombination, gefolgt von 345.000 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit mindestens einem weiteren sozialver-

sicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Eine dritte Variante ist die Ausübung einer ausschließlichen geringfügigen Beschäftigung und mindestens einer weiteren geringfügigen Beschäftigung in etwa 260.000 Fällen Mitte 2019.

Das geht aus der Antwort der Bundesagentur für Arbeit auf eine entsprechende Anfrage der Bundestagsabgeordneten Sabine Zimmermann hervor. Frau Zimmermann, arbeitsmarktpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion DIE LINKE, erklärt dazu, dass die Mehrzahl der Betroffenen aus purer finanzieller Not mehr

als einen Job habe. Laut einer im vergangenen Jahr erschienenen Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung seien für 53 Prozent der Befragten finanzielle Nöte ausschlaggebend für die Nebentätigkeit. 24 Prozent konnten keine Vollzeitstelle finden und haben daher die Nebentätigkeit aufgenommen, um finanziell aufzustocken.



Kein „Weiter-So“ bei den Regelsätzen!

Gemeinsame Erklärung von Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden zur Regelsatzermittlung

In diesem Jahr werden die Regelsätze bei Hartz IV und in der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung neu festgesetzt.

Der Gesetzgeber ist gefordert: Er muss ermitteln, was jemand für eine menschenwürdige Existenz in diesem Land benötigt. Ein breites Bündnis aus Sozialverbänden und Gewerkschaften, dem auch die KOS angehört, fordert, dass die Gelegenheit der Neu-Ermittlung genutzt wird, um soziale Ungleichheit abzubauen und den Zusammenhalt im Land zu stärken.

Dazu ist eine sachgerechte Ermittlung des Regelbedarfs unumgänglich, die im Ergebnis zu deutlich höheren Leistungen der Grundsicherung führen muss.

Die am Bündnis beteiligten Gruppen halten die bestehenden Leistungen in den Grundsicherungssystemen für viel zu niedrig. Ein Leben in Würde wird den Leistungsberechtigten verweigert, ebenso die soziale Teilhabe in der Gesellschaft.

Das Bündnis wendet sich nun brieflich an den Bundesminister für Arbeit und Soziales sowie an die Mitglieder des Sozialausschusses des Deutschen Bundestages.

Die Unterzeichnenden des Briefes fordern von den politisch Verantwortlichen, dass sich das äußerst kritikwürdige Verfahren, mit dem in den Jahren 2011 und 2016 die Höhe der Regelsätze u. a. des Arbeitslosengeldes II (Alg II) bestimmt worden ist, nicht wiederholen darf (im Wortlaut siehe www.erwerbslos.de).

Denn dies Verfahren hat große Schwächen. So führt die alleinige Orientierung der Regelsätze für Erwachsene an den Konsumausgaben der unteren 15% der einkommensschwachen Haushalte zu einem gefährlichen Trugschluss.

Das wenige, was diese Haushalte aufgrund ihrer begrenzten Mittel ausgeben können, wird als ausreichend für ein menschenwürdiges Existenzminimum wahrgenommen. Haushalte, deren Einkommen unterhalb von Hartz IV liegt, die aber kein Alg II beantragen, werden nicht ein-

mal aus der Berechnung herausgenommen. Das drückt die Regelsätze nach unten.

Ebenso wird das, was Kinder zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben benötigen, nicht genügend berücksichtigt, für sie enthält die Regelleistung nur das Allernötigste.

Eine Vielzahl von Ausgaben, die bei einkommensschwachen Haushalte tatsächlich anfallen, wird unter fadenscheinigen Gründen aus dem Regelsatz herausgerechnet. Das betrifft etwa Malstifte für Kinder, den Weihnachtsbaum, Handykosten oder Gastgeschenke bei Geburtstagsfeiern.

Demgegenüber fordern wir in Anlehnung an das Modell von Dr. Irene Becker/ Dr. Verena Tobsch bei der Bemessung der Regelsätze eine Orientierung an den Bedarfen der Gruppe der mittleren Einkommen und deren Konsumausgaben (siehe dazu mehr auch auf unserer Homepage unter <https://tinyurl.com/y3mk5gzh>).

Die Regelsätze müssen zudem entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung jährlich fortgeschrieben werden. Für langlebige Konsumgüter, z.B. eine Waschmaschine, die nur in großen Abständen notwendig ist und daher im bestehenden statistischen Verfahren gar nicht richtig abgebildet werden kann, sollte es einmalige Leistungen geben.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Grafik: Rainer Timmermann; Buchcover: FH-Verlag; Fotos: Werner Bachmeier

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Rechtsprechung des BSG zum Alg I

BSG v. 10.12.2019 (Az. B 11 AL 4/19 R): Das BSG hat der Klage eines Umschülers gegen die Erstattung von fast 9.000 Euro an die Agentur für Arbeit stattgegeben. Das Gericht sieht bei dem Umschüler, der der Arbeitsagentur erst mit rd. acht Monaten Verspätung einen Umzug gemeldet hat, keine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die eine Aufhebung des Alg bei beruflicher Weiterbildung bewirken könne. Anders als bei Arbeitslosen komme es bei Umschülern mit Bezug von Alg bei beruflicher Weiterbildung nicht darauf an, dass sie den Vorschlägen der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe leisten könnten. Schon sprachlich unterscheide der Gesetzestext nach Alg bei „Arbeitslosigkeit“ und bei „beruflicher Weiterbildung“. Auf Verfügbarkeit komme es daher im vorliegenden Fall nicht an. Dies folge auch aus der Entstehungsgeschichte der Norm, ihrem Sinn und Zweck und der Systematik des SGB III.

Rechtsprechung des BSG zum Alg II

BSG v. 20.2.2020 (Az. B 14 AS 52/18 R): Das BSG betont, dass bei der Berücksichtigung von Vermögen im SGB II kein Monatsprinzip gilt. Abweichend von der Einkommensanrechnung auf Alg II kann ein Anspruch auf Leistungen ab dem Tag des Monats gegeben sein, ab dem das Vermögen tatsächlich unter dem maßgeblichen Freibetrag liegt. Entsprechend hat das Jobcenter dann für den Monat anteilige Leistungen zu bewilligen.

BSG v. 20.2.2020 (Az. B 14 AS 17/19 R): Dem Jobcenter ist es untersagt, die Erstattung von notwendigen Kosten für ein erfolgreiches Widerspruchsverfahren einer alleinerziehenden Frau und ihrer minderjährigen Kin-

der nach § 63 SGB X mit anderen Erstattungsforderungen aufzurechnen. Das Jobcenter muss daher die notwendigen Kosten des Anwalts der Kläger*innen in voller Höhe übernehmen. Ansonsten wäre nämlich die Gleichheit des Rechtsschutzes für Leute mit und ohne Geld nicht mehr gegeben, so das BSG. Es bestehe die Gefahr, dass sonst Anwälte die Übernahme eines Mandates für Unbemittelte aus Sorge um ihre Gebühren ablehnen würden. Diese Auslegung hat das BSG in zwei vergleichbaren Verfahren vom selben Tag bekräftigt (Az. B 14 AS 4/19 und B 14 AS 3/19).

BSG v. 19.3.2020 (Az. B 4 AS 1/20 R): Besteht kein sachlicher Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben, dürfen diese bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit im SGB II nicht verrechnet werden, stellt das BSG fest. Ausgaben für eine Ausbildung zur Heilpraktikerin, die im Zusammenhang mit einer erst in Zukunft beabsichtigten selbständigen Tätigkeit stehen, sind daher nicht als Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen einer anderen, gegenwärtig ausgeübten selbständigen Tätigkeit absetzbar.

Für die Beratungspraxis

Hartz-IV-Ratgeber des DGB überarbeitet und neu aufgelegt

„Hartz IV“ ist ein nur schwer zu durchschauender Dschungel. Wer seine Rechte gut kennt, der kann Fallstricke vermeiden und bestehende Rechtsansprüche wahrnehmen. Dazu trägt der Ratgeber bei. Er ist verständlich geschrieben und an der Praxis orientiert. **Der Ratgeber enthält viele Tipps, die bares Geld wert sein können.** Berücksichtigt sind die ab 2020 geltenden Regelsätze sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen. Ein „Highlight“ des Ratgebers ist eine Checkliste, mit der Leistungsbescheide der Jobcenter überprüft werden können. Der DGB gibt den Ratgeber (Broschüre, DIN A5, ca. 96 S.) kostenlos ab, für Interessierte fallen nur Porto- und Versandkosten an.

Broschüre: Ratgeber Hartz IV – Tipps und Hilfe vom DGB

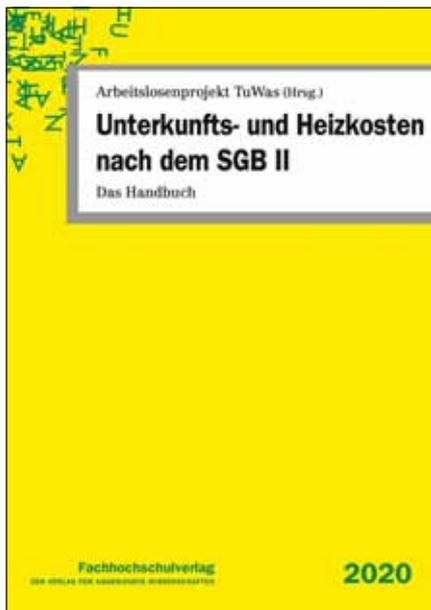
Neuaufgabe 2020, <https://dgb-shop.bw-h.de/Broschueren/Ratgeber-Hartz-IV-Tipps-und-Hilfe-vom-DGB::99.html>

Neben der Printversion ist auch eine kostenlose Download-Option eingerichtet (unter dem oben genannten Link).

Deutlich höhere Freibeträge für Unterhaltsverpflichtete von Sozialhilfebeziehenden!

Erwachsene Kinder müssen unter Umständen Unterhalt für ihre Eltern zahlen, wenn Rente oder Pflegeversicherungslösungen nicht ausreichen und die Eltern zusätzlich Leistungen des Sozialamts benötigen. Das belastet Menschen stark, die auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind und zum Unterhalt verpflichtete Kinder haben.

In der Grundsicherung für Altersrentner*innen und für dauerhaft Erwerbsunfähige nach Kapitel 4 des SGB XII gilt da schon länger eine bessere Regelung. Das Sozialamt darf dort nur dann Unterhaltsansprüche gegenüber volljährigen Kindern berücksichtigen, wenn deren jährliches Gesamteinkommen 100.000 Euro übersteigt. Seit dem 1.1.2020 gilt nun gegenüber den eigenen Eltern oder Kindern für alle anderen Unterhaltsverpflichteten ebenfalls die Grenze von 100.000 Euro je Person. Das beruht auf dem „Angehörigen-Entlastungsgesetz“, das 2019 beschlossen wurde. In den Medien hat diese Gesetzesänderung unter dem Motto „Kinder von Pflegebedürftigen sollen weniger Unterhalt zahlen“ ein breites Echo hervorgerufen. Weniger Aufmerksamkeit hat erfahren, dass gerade auch Unterhaltsverpflichtete, deren erwachsene Verwandte länger als sechs Monate krank sind, aber noch nicht als dauerhaft erwerbsunfähig gelten, von der Reform profitieren. Das Sozialamt darf zudem nur nach den konkreten Einkommensverhältnissen der Verwandten fragen, wenn sich aus einem Sozialhilfeantrag Hinweise auf eine Überschreitung der 100.000-Euro-Grenze ergeben. Also z.B., wenn das die Antwort auf die Frage nach dem Beruf der Unterhaltsverpflichteten nahelegt (z.B. Notar).



Neuaufgabe der „Unterkunfts- und Heizkosten“ erschienen

Der Fachhochschulverlag Frankfurt hat sein Handbuch zu den „Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II“ grundlegend überarbeitet und neu aufgelegt.

Zum Preis von 26 Euro können Berater*innen und Anwälte*innen ein Standardwerk erwerben, ohne das es

in der Sozialberatung normalerweise nicht geht. Bestellungen unter <https://www.fhverlag.de/produkt/unterkunfts-und-heizkosten-nach-dem-sgb-ii/>

Was fehlt?

Schätzungsweise über 10 Mrd. Euro, die die Finanzämter der Republik an Steuern über einen längeren Zeitraum an sehr reiche Privatpersonen zurückerstattet haben. Zu diesen Erstattungen kommt es, obwohl die Antragsteller*innen gar keine entsprechenden Steuern gezahlt haben (so genannte Cum-Ex-Geschäfte).

Letztere sind dadurch gelungen, dass die Beteiligten in kurzer Zeit so oft Aktien untereinander verkauft, dass dem Finanzamt am Schluss nicht mehr klar gewesen ist, dass die Beteiligten sich Steuern erstatten lassen, die sie vorher niemals gezahlt haben.

Einzelne Personen haben sich mit Hilfe von Cum-Ex-Geschäften eine einmalige Steuerzahlung bis zu zehnfach vom zuständigen Finanzamt erstatten lassen. Weitere Informationen: <https://tinyurl.com/y7jqvuxa>

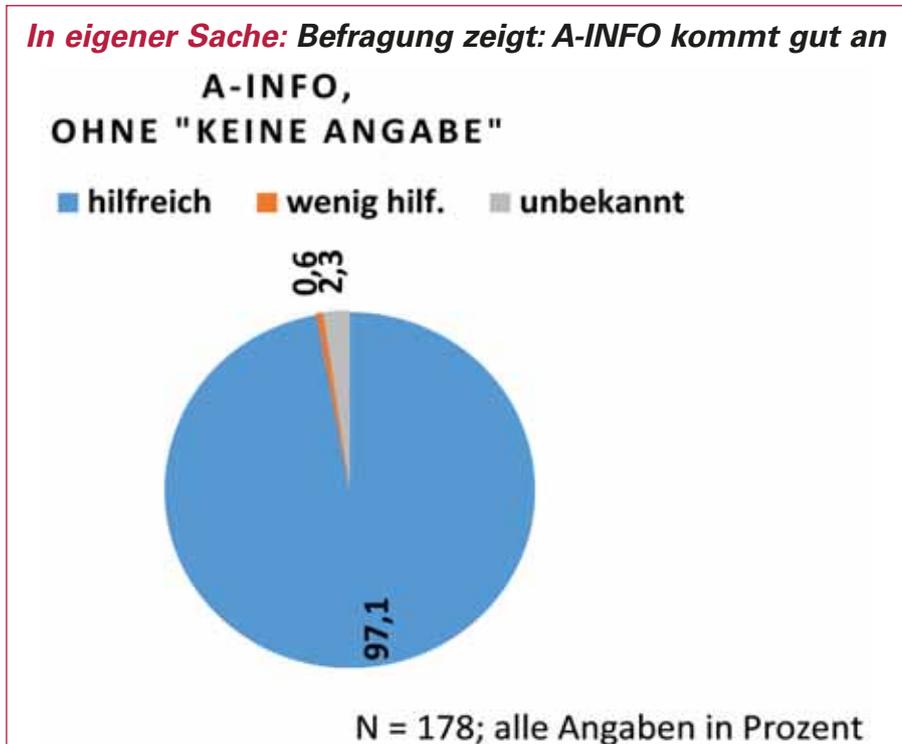
560 Mio. Euro Schadenersatz. Die verlangt die von Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer beauftragte Betreibergesellschaft autoTicket GmbH, die die vom Europäischen Gerichtshof inzwischen zurückgepfiffene Pkw-Maut in Deutschland bewirtschaften sollte. Das Unternehmen ist nach eigenen Angaben „überzeugt, dass autoTicket GmbH für den vorliegenden Fall der Vertragsbeendigung durch den Bund Anspruch auf den entgangenen Gewinn über die Vertragslaufzeit hat“. Dazu sollen eventuell noch weitere Beendigungskosten kommen, insbesondere Schadensersatzansprüche der beauftragten Unterauftragnehmer. Scheuer hatte den Betreibervertrag über die Pkw-Maut bereits Ende 2018 abschließen lassen. Das war lange bevor gerichtlich geklärt war, ob er die Maut überhaupt einführen darf. Vgl. <https://tinyurl.com/uwe8f2h>

Der Bau von rund 2 Mio. Sozialwohnungen bis 2030; Renovierungsmittel für viele Schulen und Unis; Ausbau eines preisgünstigen öffentlichen Personennahverkehrs; Mittel für eine gute digitale Infrastruktur; Maßnahmen, die den Klimawandel stärker und schneller bekämpfen.

Corona – Hilfen für Solo-Selbstständige

Es fehlt oft an konkreten Hilfen für Solo-Selbstständige, wenn Aufträge abrupt wegbrechen. Die Selbstständigenberatung von ver.di hat nun häufige Fragen und Antworten (FAQ) für Betroffene zusammengestellt.

Sie erläutern, welche Hilfen beschlossen und geplant sind, welche aktuellen rechtlichen Bedingungen gelten und was auf dieser Grundlage konkret getan werden kann. Hier geht es zu den FAQ: <https://tinyurl.com/stm9jd6>



Die aktuelle Auswertung einer Befragung in der Erwerbslosenbewegung und bei Sozialberatungseinrichtungen zeigt: Das A-Info kommt offensichtlich gut an. Es gehört quasi zur „corporate identity“ der KOS und es gibt nur sehr wenig Kritik daran – wenn, dann vor allem, dass es noch verständlicher werden soll. Das A-Info ist offenbar auch fast allen Befragten bekannt.



Existenzsichernde Sozialleistungen – Forderungen anlässlich der Corona-Krise

Um die durch das neuartige Corona-Virus verursachte Krise und die damit verbundenen materiellen und sozialen Folgen abzufedern, haben Bund und Länder eine Reihe von Hilfen für verschiedene Bevölkerungsgruppen beschlossen.

Weitere Schritte, wie z.B. die von den Gewerkschaften vorgeschlagene Anhebung des Kurzarbeitergeldes auf 80% des vorherigen Lohns, werden diskutiert. Für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte gibt es dagegen in der Corona-Krise kaum zusätzliche Unterstützung. Wir nehmen das zum Anlass, um entsprechende Vorschläge aufzugreifen, die im Bereich des DGB und in der Erwerbslosenbewegung diskutiert werden.

Diese Vorschläge beziehen sich zunächst auf die jetzige Krise. Sie sollen aber auch aufzeigen, wie das bisher so lückenhafte soziale Netz langfristig verbessert und die Leistungsbewilligung im Amt würdig gestaltet werden kann. Die Vorschläge beziehen sich zunächst auf Hartz-IV bzw. das SGB II. Sie sollten aber nach Möglichkeit auf alle anderen Leistungen, die der Existenzsicherung dienen – d.h. insbesondere Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII – übertragen werden. Gerade im Asylbewerberleistungsgesetz sind deutliche Verbesserungen nötig, da die Leistungen dort nochmals weit unter den ohnehin schon zu niedrigen Hartz-IV-Regelsätzen liegen.

Die Forderungen im Einzelnen: Regelsätze erhöhen

Schon vor der Corona-Pandemie waren die Regelsätze zu niedrig. Sie schützten nicht vor Armut und sicherten kein ausreichendes Maß an sozialer Teilhabe. In der Corona-Krise wird das Leben für Arbeitslose und andere Menschen mit wenig Einkommen nun noch teurer, insbesondere

für Familien mit Kindern: Das kostenlose Mittagessen in Kitas und Schulen entfällt. Viele Tafeln sind geschlossen. Die Ausgaben für Gesundheits- und Hygieneartikel steigen. Als Sofortmaßnahme müssen die Regelsätze daher pauschal um 100 Euro erhöht werden.

Mittelfristig müssen die Regelsätze ferner neu und armutsfest bemessen werden. Zirkelschlüsse bei der zur Bemessung der Höhe der Regelsätze herangezogenen Referenzgruppe und die willkürliche Streichung von Bedarfspositionen sind dabei in Zukunft unbedingt zu vermeiden.

Alle Kürzungen aussetzen

Wer länger Hartz-IV bekommt, dem steht oft gar nicht der volle Regelsatz zum Leben zur Verfügung, weil aufgrund von Sanktionen oder Aufrechnungen – beispielsweise zur Rückzahlung von Darlehen – nur gekürzte Leistungen ausgezahlt werden. Aktuell sollten alle Kürzungen und Einbehaltungen vom Regelsatz unterbleiben.

Dazu gehört auch ein Sanktionsmoratorium. D.h., für die Dauer der Corona-Krise müssen Sanktionen im SGB II und Sperrzeiten im SGB III verbindlich ausgesetzt werden.

Wer schon länger Hartz-IV-Leistungen bezieht, hat keine Rücklagen mehr. Das Geld ist immer knapp. Eine kaputte Waschmaschine, der Ausfall eines noch vorhandenen Einkommens oder die verspätete Zahlung von Leistungen werden da schnell zur als existenzbedrohend erlebten Katastrophe.

Erreichbarkeit der Ämter verbessern

Leistungsberechtigte müssen daher eine niedrigschwellige Möglichkeit haben, ihre Anliegen vorzubringen. Die Jobcenter müssen dazu ihre telefonische Erreichbarkeit verbessern.

Alle Anträge sollten sowohl online als auch in Form eines Schreibens zu stellen sein. In dringenden Notfällen muss auch eine persönliche Vorsprache im Amt möglich sein.

Einfaches Antragsverfahren

Die Antragstellung sollte auch formlos möglich sein. Vorgesehene Formulare sollten auch später ausgefüllt und nachgereicht werden dürfen.

Um die Antragsstellung zu erleichtern, sollten die Jobcenter verständ-



liche Vordrucke in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stellen, in denen nur die zentralen Angaben (Einkommen, Wohnkosten) abgefragt und mit denen Betroffene einen einfachen Antrag stellen können. Beim Kinderzuschlag reicht es nicht aus, dass mittlerweile nur noch das Einkommen aus dem Monat vor der Antragstellung maßgeblich sein soll.

Denn viele Menschen beantragen Leistungen erst, nachdem sich ihr Einkommen verringert hat. Diese Antragsteller*innen dürfen nicht mit Verweis auf ihr höheres, reguläres Einkommen im Vormonat von Leistungen ausgeschlossen sein. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag soll die Familienkasse daher nur vom aktuell verfügbaren Einkommen ausgehen dürfen.

Leistungen zügig auszahlen

Die Sicherstellung des Lebensunterhalts und somit die schnelle Auszahlung von Leistungen muss nun absoluten Vorrang haben vor der Vollständigkeit von Nachweisen. Das Jobcenter sollte die Möglichkeit der vorläufigen Entscheidung als ein die Betroffenen begünstigendes Instrument verstehen und es dafür offen-siv nutzen.

Leistungen sind schnell auf Grundlage der Angaben des Antragsstellers zu bewilligen. Eine endgültige Abrechnung kann dann im Nachhinein, wenn alle Nachweise vorliegen, stattfinden.

Vorläufige Entscheidungen sollten in allen Leistungssystemen, die der Existenzsicherung dienen, möglich sein. Der bereits beschlossene aktuelle Wegfall der Vermögensprüfung und der Wegfall der Prüfung der Wohnkosten sowie die Weiterbewilligung von Leistungen ohne erneute Prüfung sollten über die zunächst vorgesehene Frist von sechs Monaten hinaus gelten. Dies entlastet auch die Mitarbeiter*innen des Jobcenters.

Die Entschärfung der Bedürftigkeitsprüfung sollte zudem auf weite-

re Leistungssysteme übertragen werden¹. Bei der Weiterbewilligung ohne erneute Prüfung muss sichergestellt sein, dass Leistungsberechtigte Änderungen, die sich zu ihren Gunsten auswirken, geltend machen können.

Zudem ist zu prüfen, ob bei denjenigen, deren Arbeitslosengeldanspruch bald ausläuft, die Anspruchsdauer unbürokratisch um drei Monate verlängert wird, um Wechsel von der Arbeitslosenversicherung ins Hartz-IV-System zu minimieren.

Leistungsausschlüsse aufheben

Der grundsätzliche Leistungsausschluss von großen Teilen der Studierenden nach § 7 Abs. 5 des SGB II ist auszusetzen. Er war schon immer fragwürdig. In der Krise hat sich die

Situation für viele Studierende aber noch einmal verschärft, weil für sie die Möglichkeit des Jobbens in Einzelhandel oder Restaurants und Kneipen entfällt.

Alle im Hartz-IV-System bisher nicht regulär leistungsberechtigten Bürger*innen der EU und Drittstaatsangehörige sollten zumindest ungekürzte Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3ff SGB XII erhalten. Bisher gilt eine Obergrenze von einem Monat, außer bei besonderen Härtefällen. Die Corona-Krise soll grundsätzlich als ein solcher Härtefall gelten. Siehe dazu auch den Beschluss des SG Düsseldorf vom 14.4.2020, Az. S 25 AS 1118/20 ER aus dem Newsletter von Harald Thomé (Tacheles e.V.) vom 15.4.2020.



+++ Viele in der Corona-Krise wichtige so genannte „systemrelevante“ Berufe werden nur unterdurchschnittlich bezahlt.

+++ Die Deutsche Welle berichtet, dass im gesamten Pflegebereich geschätzt **rund 36.000 Stellen unbesetzt** sind, 15.000 davon in Altersheimen: <https://tinyurl.com/y9qx79vb>. Besonders in letzteren fehlt es außerdem ganz erheblich an Schutzkleidung für die Beschäftigten.

+++ Höchste Belastung im internationalen Vergleich: Seit rund 25

Jahren sind in Deutschland die Krankenhäuser an ökonomischer Effizienz ausgerichtet und zum Teil privatisiert worden. Das und systematische Fehl-anreize bei der Krankenhausfinanzierung mittels so genannter Fallpauschalen verursacht eine massive Überlastung der Pflegekräfte.

Diese hat in Deutschland inzwischen ein absurdes Ausmaß erreicht. Das Bündnis „Krankenhaus statt Fabriken“ erklärt dazu in einer Broschüre (<https://www.krankenhaus-statt-fabrik.de/53187>, S. 83): „In einem internationalen Vergleich mit mehreren europäischen Ländern ist die Zahl der Patient*innen, die in einer Tagschicht von einer Pflegekraft durchschnittlich versorgt werden muss, mit 13 Patient*innen in Deutschland am höchsten, während in Norwegen, Irland, Niederlande, Schweden und der Schweiz jeweils weniger als acht Patient*innen auf eine Pflegekraft kommen.“

Alle Berufe (Durchschnitt)	19,38 EUR
Altenpfleger*innen u. ä.	12,85 EUR
Lagerwirtschaft, Post- und Zustellberufe	12,12 EUR
Arzt- und Praxishilfen	11,56 EUR
LKW- Bus- und Straßenbahnfahrer*innen	11,38 EUR
Verkaufsberufe Lebensmittel	9,66 EUR

Quelle: DIW Berlin, Durchschnitt des Brutto-Stundenverdienstes; nach Angaben von ver.di (www.wipo.verdi.de)

¹ Nach dem Sozialschutzpaket gelten die Verbesserungen nur befristet und nur in SGB II und SGB XII sowie bei Personen, die den Höchstbetrag beim Kinderzuschlag erhalten.